



# Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

18. Juni 2024

## Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

### Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und Landeselternbeiratsverordnung Kindertagesbetreuung

NKR-Nummer 46/2024, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR) hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

#### **I. Im Einzelnen**

Das vorliegende **Änderungsgesetz** regelt im Wesentlichen Folgendes:

1.

Im Bereich **Kindertageseinrichtungen** (Kindergärten, Kinderkrippen, altersgemischte Gruppen):

- Konkretisierung der Aufgaben von Elternbeiräten in jeder Einrichtung.
- Regelung von Gesamtelternbeiräten.
- Gesetzliche Verankerung eines Landeselternbeirats Kindertagesbetreuung (LEBK).
- Die Wahl eines Landeselternbeirates ist verpflichtend.
- Einrichtung einer Geschäftsstelle im Kultusministerium zur Unterstützung des LEBK.

2.

Im Bereich **Kindertagespflege** (Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen):

- Die zulässige Höchstzahl der zu betreuenden Kinder in der Großtagespflege wird von neun auf zehn erhöht, bei Verbänden von Kindertagespflegepersonen von 15 auf 17.
- Die Anforderung der Praxiserfahrung an eine Fachkraft in der Kindertagespflege wird von fünf auf zwei Jahre reduziert.
- Zutrittsrecht der Beschäftigten u. Beauftragten des Jugendamtes zu den Räumlichkeiten der Kindertagespflege. Daher Aufnahme des Hinweises, dass insoweit das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG eingeschränkt wird.

- Ermächtigungsgrundlage für das Kultusministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung zur genaueren Regelung der Kindertagespflege, insbesondere zur Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen.

Mit der **Landeselternbeiratsverordnung** werden wesentliche Regelungen insbesondere zu Struktur, Aufgaben und Wahlen zum Landeselternbeirat getroffen.

## II. Votum

1.

### Zu den Regelungen im Bereich Kindertageseinrichtungen

1.1

Der NKR sieht es kritisch, dass eine Pflicht zur Wahl eines Landeselternbeirates geschaffen werden soll. Aus dem Gesetzentwurf geht für ihn nicht hervor, warum eine verpflichtende Ausgestaltung erforderlich wäre. Nach Ziff. 4.1.1. VwV Regelungen soll eine Regelung nur erlassen werden, wenn sie einem wichtigen öffentlichen Interesse dient oder zur Wahrung der Rechte des Einzelnen unentbehrlich ist. Alternative Wege zur Zielerreichung mit geringerem Aufwand sind zu prüfen.

Der NKR schlägt vor, die Bildung eines Landeselternbeirates ebenso wie die Bildung von Gesamtelternbeiräten auf freiwilliger Basis zu regeln.

1.2

Gleiches gilt für die Einrichtung einer Geschäftsstelle im Kultusministerium zur Unterstützung des Landeselternbeirates. Das Ressort hat nach Auffassung des NKR nicht hinreichend dargelegt, für welche Unterstützung konkret die Geschäftsstelle erforderlich sein soll. Der NKR sieht hierin einen vermeidbaren strukturellen Bürokratieaufbau.

2.

### Zu den Regelungen im Bereich Kindertagespflege

Der NKR begrüßt die vorgesehenen Erleichterungen im Bereich der Kindertagespflege durch Anhebung von Höchstzahlen und Reduzierung der Anforderungen an Praxiserfahrung.

gez. Dr. Dieter Salomon  
Vorsitzender

gez. Margret Mergen  
Berichterstatteerin